

Anlage 1 zur BV/0135/2015 „1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde“

zum Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt am 12.05.2015
zum Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 20.05.2015
zum Hauptausschuss am 21.05.2015
zur Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2015

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
der Stadt Eberswalde**

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 28.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde vom 24.06.2011 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 11.07.2011, Jahrgang 19, Nr. 7, S. 1 – 8) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 23 folgende Angabe eingefügt:
„§ 23a Kirschgarten“
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Folgende Nummer 6. wird angefügt:
„6. Friedhof Nordend, Dr.-Zinn-Weg“
3. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder

anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.

Wird ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben, sind den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten; durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.“

4. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Folgendes wird angefügt:

„- Friedhof Nordend

Der Friedhof wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.10.2009 geschlossen. Der Friedhof ist für weitere Bestattungen gesperrt.“

5. In § 11 Satz 2 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, sowie bei“ gestrichen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 9 wird aufgehoben.

7. § 13 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Folgender Buchstabe h) wird angefügt:

„h) Kirschgarten nach § 23a dieser Satzung“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Je nach Beschaffenheit des Urnenhains sind liegende oder stehende Gedenksteine möglich. Die Abmaße können variieren und werden durch die Stadt je nach Wahl der Anlage vorgegeben.“

Des Weiteren gibt es Grabstätten, bei denen eine Verewigung auf einer dafür vorgesehenen gläsernen Grabplatte erfolgt; die Verewigung wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

Für die Urnenbeisetzung am Baum ist im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung eine namentliche Kennzeichnung möglich.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 0,5 m x 0,5 m.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Es dürfen ausschließlich biologisch leicht abbaubare Urnen, wie z.B. aus Kiefernholz oder Maisstärke, verwendet werden.

9. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a – Kirschgarten

- (1) Im Kirschgarten finden Urnenbeisetzungen in einem gärtnerisch gepflegten Umfeld statt. Die Dauer der Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.
- (3) An einem Baum können acht Urnenbeisetzungen stattfinden.
- (4) Es kann eine namentliche Kennzeichnung der Grabstelle erfolgen; die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach § 28.
- (5) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung vorbehalten.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Im Urnenhain gibt es je nach Lage und Beschaffenheit der Grabstätte verschiedene Arten der Grabmalgestaltung. Diese werden nach Art des Urnenhains von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Danach sind in der Regel zulässig:

Urnenhain im Revier 27 –stehender Stein mit den
Abmaßen 0,30 m x 0,40 m
x 0,12m

Urnenhain im Revier 38 –liegender Stein mit den
Abmaßen 0,35 m x 0,25 m
x 0,06 m

Urnenhain im Revier 31 – gläserne
Gemeinschaftsgrabplatte,
auf der durch die Friedhofs-
verwaltung eine Beschriftung
angebracht wird; hierfür ist eine
zusätzliche Gebühr zu entrichten.“

b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Für den Kirschgarten ist folgende Grabmalgestaltung
vorgesehen:

Innerhalb der Anlage werden durch die
Friedhofsverwaltung Natursteinstelen errichtet, die mit
Natursteinplatten folgender Abmaße versehen werden
können:

Länge:	0,30 m
Breite:	0,15 m
Materialstärke	0,02 m“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel